Aktuelle Gesetzesänderungen im Lebensmittelrecht und deren Umsetzung in der Praxis

(nicht abschließend)

Dipl.–Ing. Beate Klieber
Dezernentin
THÜRINGER LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ
Dezernat 23 | Dezernat Lebensmittelüberwachung
Tennstedter Straße 8/9 | 99947 Bad Langensalza
Tel: +49 (0) 361 57-3815233 | Fax: +49 (0) 361 57-3815720
lm-ueberwachung@tlv.thueringen.de

Themen:

- Definitionen
- Rechtsschwerpunkte EU
- Rückschau
- ein bisschen Statistik
- Rechtsschwerpunkte EU seit 2020
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- 2021/382->852/2004
- 853/2004
- 2073/2005
- 1169/2011
- 1935/2004
- 2017/625
- 2022/1616
- Auswahl DelVO & DVO
- Rechtsschwerpunkte DE seit 2020
- LFGB
- Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen LM-Rechts
- LMIDV
- LMZDV
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch
- Fertigpackungsverordnung
- AVV Rahmenüberwachung

Die leidigen Definitionen….EU-Recht

Richtlinie: **nicht unmittelbar** geltend, muss in das nationale Recht umgesetzt werden

Verordnungen: **unmittelbar** geltendes Recht

Delegierte Verordnung: Der **Rat** und das **Parlament** können in Gesetzgebungsakten die Kommission ermächtigen, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Art. 290 AEUV). Diese entsprechen damit etwa den deutschen Rechtsverordnungen. Diese delegierten Rechtsakte können zur **Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Punkte** des Gesetzgebungsaktes führen.

Durchführungsverordnung: nach Art. 291 AEUV die Kommission oder in Sonderfällen der **Rat** ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Das ist insbesondere dann der Fall, **wenn es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung** verbindlicher Rechtsakte bedarf.

Entscheidung: Ein Beschluss (früher Entscheidung, englisch decision) ist ein Rechtsakt der Europäischen Union und als solcher Teil des sekundären Rechts der Union. Beschlüsse werden je nach Thema des Beschlusses aufgrund eines der in den Verträgen vorgesehenen Verfahren erlassen. Beschlüsse können an bestimmte Adressaten (wie Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen) oder an die Allgemeinheit gerichtet werden.->**Einzelfallentscheidungen**

Bekanntmachung: **Information**

Die leidigen Definitionen….DE-Recht

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

Gesetz: inhaltlich (*materiell*) jede Rechtsnorm, welche menschliches Verhalten regelt.

Verordnung: Eine generell-verbindliche Rechtsnorm, die durch ein Regierungs- oder Verwaltungsorgan (Exekutive) erlassen wird. Dazu bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Gesetz.

AVV: eine Anordnung, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz oder einem Vorgesetzten an nachgeordnete Verwaltungsbehörden

Rechtsschwerpunkte

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

Verordnungen (EU)
Allgemeines/Lebensmittelsicherheit | Hygiene | Diät-LM/Nahrungsergänzung

Neuartige LM | Zusatzstoffe/Aromen | Kennzeichnung

Durchführungsverordnungen/delegierte Verordnungen

Beschlüsse, Bekanntmachungen etc. | *Leitlinien*

Nationale Gesetze (DE)
Lebensmittel | Tierschutz | Chemikalien | Produktsicherheit/-haftung .....

DE Verordnungen: Hygiene | ..... | ..... | ..... | Bedarfsgegenstände | .....

DE Lebensmittel-VO: Milch/Kase | .....

AVV | *Leitlinien*

Lebensmittelbedarfsgegenstände | Kosmetik

Rückstände/Kontaminanten | Chemikalien/Biozide | Mikrobiologische Kriterien

Rückschau 2018
Was tun sprach Zeus…

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

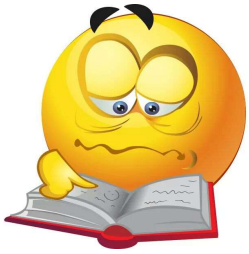

Rückschau 2018
ran an den Fisch……..

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

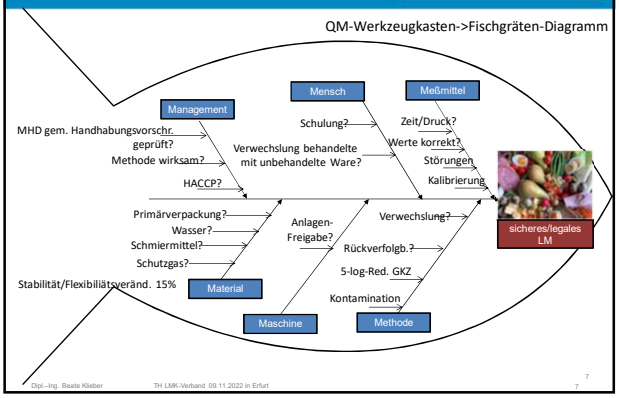

Fisch mal rechtlich

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

		VO (EG) Nr. 178/2002 Basisverordnung Rev. 2018	VO (EG) Nr. 852/2004 Lebensmittelhygiene Rev. 2009	VO (EG) Nr. 1935/2004 Kontaktmaterialien Rev. 2009	VO (EG) Nr. 1169/2011 Kennzeichnung Rev. 2018
Management	MHD geprüft?	Art. 14 (1) Artikel 19	Art. 5 (2) f		
Management	Methode wirksam	Art. 14 (1)	Art. 5 (2) f		
Management	HACCP	Art. 14 (1)	Art. 5		
Management	Kennzeichnung	Art. 16			Art. 17 Anhang VI Teil A Nr. 1
Mensch	Schulung	Art. 14 (1)	Art. 4 (2) Anhang II Kapitel XII		
Mensch	Schulung wirksam	Art. 14 (1)	Art. 4 (2) Anhang II Kapitel XII		
Mensch	Verwechslung vorgebeugt	Art. 18	Präambel (20), Art. 1		
Meßmittel	Meßmittel für Zeit/Druck	Art. 14 (1)	Art. 5 (2) f		
Meßmittel	korrekte Angabe	Art. 14 (1)	Art. 5 (2) f		
Meßmittel	Handhabung Störungen	Art. 14 (1)	Art. 5 (2) e		
Meßmittel	Kalibrierung	Art. 14 (1)	Art. 5 (2) f		
Material	Primärverpackung	Art. 14 (1)	Art. 4 (2) Anhang II Kapitel X	Art. 3	
Material	Wasser	Art. 14 (1)	Art. 4 (2) Anhang II Kapitel I Nr. 2		
Material	Schmiermittel	Art. 14 (1)	Art. 4 (2) Anhang II Kapitel I Nr. 2		
Material	Schutzgas	Art. 14 (1)	Art. 4 (2) Anhang II Kapitel I Nr. 2		
Material	Flexibilität der Primärpackung	Art. 14 (1)		Art. (1)	
Maschine	Anlagenfreigabe (Verfahren wirksam)	Art. 14 (1)	Art. 5 (2) f		
Methode	Verwechslung vorgebeugt	Art. 18	Art. 1		
Methode	Rückverfolgbarkeit	Art. 18	Art. 1		
Methode	5-log Reduzierung GKZ	Art. 14 (1) Artikel 19	Art. 1		
Methode	Kontamination	Art. 14 (1) Artikel 19	Art. 4 (2) Anhang II Kapitel I Nr. 2		

Eine (unvollständige) Statistik
Was hat sich getan?

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

	13.04.2022	2021	2020
EU-Recht			
Richtlinie (RL)		1	
Verordnung (VO)	9	26	8
Delegierte Verordnung (DelVO)	5	15	
Durchführungsverordnung (DVO)	6	26	
Entscheidung		4	
Beschluß (B)		3	
Durchführungsbeschluss (DB)		2	
Bekanntmachung		1	
DE-Recht			
Gesetz	2	8	1
Verordnung (DE-VO)		23	6
AVV		1	
Leitsätze		2	
	22	**112**	**15**

Rechtsschwerpunkte EU seit 2020

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

Verordnungen (EU)

Allgemeines/Lebensmittelsicherheit | Hygiene | Diät-LM/Nahrungsergänzung

Neuartige LM | Zusatzstoffe/Aromen | Kennzeichnung

Lebensmittelbedarfsgegenstände | Kosmetik

Durchführungsverordnungen/delegierte Verordnungen

Beschlüsse, Bekanntmachungen etc. | *Leitlinien*

DE Verordnungen

Nationale Gesetze (DE)

Lebensmittel | Tierschutz | Chemikalien | Produktsicherheit/-haftung .....

Hygiene | ..... | ..... | .....

Bedarfsgegenstände

.....

DE Lebensmittel-VO

Milch/Käse

.....

AVV

Leitlinien

Rückstände/Kontaminanten | Chemikalien/Biozide | Mikrobiologische Kriterien

Rückschau 2018
ran an den Fisch……..

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

QM-Werkzeugkasten->Fischgräten-Diagramm

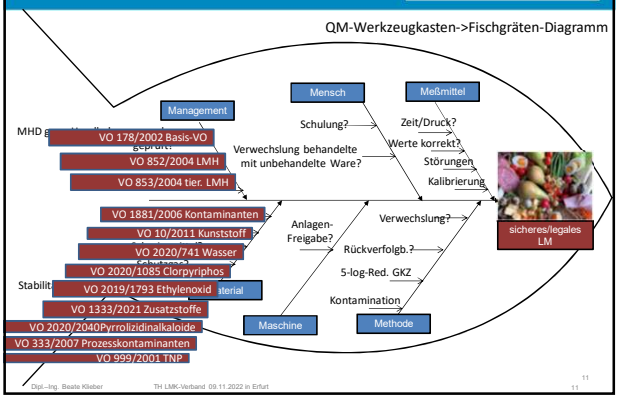

EU-Verordnung: 178/2002 Basisverordnung

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

- Risikokommunikation
- Beratung vor Antragstellung
- Transparenz

▼M9 Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 L 231 I 6.9.2019

▼M9

ABSCHNITT 1A

RISIKOKOMMUNIKATION

▼M9

Artikel 32a

Beratung vor Antragstellung

▼M9

Artikel 32b

Meldung von Studien

Artikel 38

Transparenz

▼M9 (1) Die Behörde übt ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus. Sie macht insbesondere Folgendes öffentlich zugänglich:

EU-Verordnung: 2021/382 Allergenmanagement, Umverteilung LM & Lebensmittelsicherheitskultur

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

EU-Verordnung: 852/2004 LMH

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

Keine Änderung im Wortlaut des Artikel 5
Aber!
Änderung in Codex-Alimentarius-Verfahrensregel «General Principles of Food Hygiene» (CXC 1-1969, Rev. 2020)

- angepasste oder neue Definitionen
- sowie die Akzentuierung der HACCP-Validierung

führt zu Präzisierungen bei der fachlichen Umsetzung

CCP
Critical Control Point (CCP): A step at which a control measure or control measures, essential to control a significant hazard, is/are applied in a HACCP system.

Kritischer Kontrollpunkt (CCP): Ein Schritt, an dem eine Maßnahme zur Beherrschung oder mehrere Maßnahmen zur Beherrschung, signifikante für die Beherrschung der Gefahr ist , in einem HACCP-System **umgesetzt** wird/werden.
(nichtamtlich übersetzt (Kl))

EU-Verordnung: 852/2004 LMH

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

(CXC 1-1969, Rev. 2020)

Critical limit: A criterion, observable or measurable, relating to a control measure at a CCP which separates
acceptability from unacceptability of the food.

Kritischer Grenzwert:
Ein **beobachtbares** oder **messbares Kriterium**, das sich auf eine Maßnahme zur Beherrschung bei einem CCP bezieht und die
Annehmbarkeit von der Unannehmbarkeit des Lebensmittels trennt.
(nichtamtliche Übersetzung (kl))

Historisch gewachsener Begriff CP/Kontrollpunkt jetzt unter CCP gefasst

!! korrekte Grenzwerte

EU-Verordnung: 852/2004 LMH

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

►M3 Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission vom 3. März 2021 L 74 3 4.3.2021

▼M3

5a. Ausrüstungen, Transportbehälter und/oder Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 genannten Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die diesen Stoff oder dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, die Ausrüstungen, Transportbehälter und/oder Container wurden gereinigt und es wurde zumindest überprüft, dass sie keine sichtbaren Reste dieses Stoffes oder Erzeugnisses enthalten.

EU-Verordnung: 852/2004 LMH

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

►M3 Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission vom 3. März 2021 L 74 3 4.3.2021

▼M3

KAPITEL Va

Umverteilung von Lebensmitteln

Lebensmittelunternehmer dürfen Lebensmittel unter folgenden Bedingungen zum Zweck von Lebensmittelspenden umverteilen:

1. Die Lebensmittelunternehmer überprüfen routinemäßig, ob die unter ihre Verantwortung fallenden Lebensmittel nicht gesundheitsschädlich und ob sie gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [1] für den Verzehr durch den Menschen geeignet sind. Fällt die Überprüfung zufriedenstellend aus, können die Lebensmittelunternehmer die Lebensmittel im Einklang mit Nummer 2 umverteilen:

   — im Fall von Lebensmitteln, für die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ein Verbrauchsdatum gilt, vor Ablauf dieses Datums;

   — im Fall von Lebensmitteln, für die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ein Mindesthaltbarkeitsdatum gilt, bis zu und nach diesem Datum oder

EU-Verordnung: 852/2004 LMH

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

▼M3

KAPITEL XIa

Lebensmittelsicherheitskultur

Auf Grund Anpassungen der revidierten Codex-Alimentarius-Verfahrensregel «General Principles of Food Hygiene» (CXC 1-1969, Rev. 2020)

1. Die Lebensmittelunternehmer müssen eine angemessene Lebensmittelsicherheitskultur einführen, aufrechterhalten und nachweisen, indem sie folgende Anforderungen erfüllen:

   a) Verpflichtung der Betriebsleitung im Einklang mit Nummer 2 sowie aller Beschäftigten zur sicheren Produktion und Verteilung von Lebensmitteln;

   b) Führungsrolle bei der Produktion sicherer Lebensmittel und der Einbeziehung aller Beschäftigten in die Verfahren zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit;

   c) Sensibilisierung aller Beschäftigten des Unternehmens für Gefahren für die Lebensmittelsicherheit und für die Bedeutung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene; — Schulung

   d) offene und klare Kommunikation zwischen allen Beschäftigten des Unternehmens, sowohl innerhalb eines Tätigkeitsbereiches als auch zwischen hintereinandergeschalteten Tätigkeitsbereichen, einschließlich der Mitteilung von Abweichungen und Erwartungen;

   e) Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen zur Gewährleistung eines sicheren und hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln. — Bau/Ausrüstung/ Fachkenntnisse

EU-Verordnung: 852/2004 LMH

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

▼M3

2. Die Betriebsleitung verpflichtet sich unter anderem zu Folgendem:

a) sicherzustellen, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb jedes Tätigkeitsbereichs des Lebensmittelunternehmens klar kommuniziert werden;

b) die Integrität des Lebensmittelhygienesystems bei der Planung und Umsetzung von Änderungen zu wahren;

c) sich zu vergewissern, dass Kontrollen rechtzeitig und effizient durchgeführt werden und die Dokumentation auf dem neuesten Stand ist;

d) sicherzustellen, dass das Personal angemessen geschult und beaufsichtigt wird;

e) zu gewährleisten, dass die einschlägigen regulatorischen Anforderungen erfüllt werden;

f) eine kontinuierliche Verbesserung des Managementsystems des Unternehmens für die Lebensmittelsicherheit zu fördern, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und bewährte Verfahren.

3. Bei der Umsetzung der Lebensmittelsicherheitskultur sind Art und Größe des Lebensmittelunternehmens zu berücksichtigen.

Verantwortlichkeit

Dokumentation aktuell

Schulung

EU-Verordnung: 853/2004 tier. LMH

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

►M24 Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 L 357 27 8.10.2021

Artikel 1: Geltungsbereich, gilt nicht für

▼M24

d) die direkte Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses Fleisch direkt an den Endverbraucher abgeben;

e) Jäger, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben.

Klarstellung Einzelhandelsstufe

EU-Verordnung: 853/2004 tier. LMH

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

►M23 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 L 297 1 20.8.2021

Schlachten im Herkunftsbetrieb

▼M23

ii) im Herkunftsbetrieb gemäß Kapitel VIa oder gemäß Abschnitt III Nummer 3 geschlachtete Tiere,

Bislang national in DE geregelte Verfahrensweise jetzt im EU-Recht

▼M23

2. Der amtliche Tierarzt muss eine Schlachttieruntersuchung durchführen.

3. Das geschlachtete und entblutete Tier muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert werden. Das Entfernen von Magen und Därmen, jedoch keine weitere Zurichtung, darf unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und als zu diesem Tier gehörend kenntlich gemacht sein.

EU-Verordnung: 2073/2005 mikrobiologische Kriterien

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

►M10 Verordnung (EU) 2020/205 der Kommission vom 14. Februar 2020 L 43 63 17.2.2020

'M10

q) „Reptilienfleisch": Reptilienfleisch im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission (1).

	Lebensmittelkategorie	Mikroorganismen/ihre Toxine, Metaboliten	Probenahmeplan (2) n	c	Grenzwerte (3) m	M	Analytische Referenzmethode (4)	Stufe, für die das Kriterium gilt
▼M10 1.30	Reptilienfleisch	*Salmonella*	5	0	In 25 g nicht nachweisbar		EN ISO 6579-1	Im Verkehr befindliche Erzeugnisse während der Haltbarkeitsdauer

►M10 (2) Bei Nummern 1.1-1.24, 1.27a, 1.28-1.30 m = M. ◄

EU-Verordnung: 1169/2011 LMIV

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

►B **VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 25. Oktober 2011

betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)

►M3 Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 L 327 1 11.12.2015

Nanomaterialien

EU-Verordnung: 1935/2004 Lebensmittelkontaktmaterialien

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

►M2 Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 L 231 1 6.9.2019

▼M2

c) Die Behörde wird unverzüglich tätig:

i) Sie unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag und stellt ihnen den Antrag sowie alle vom Antragsteller vorgelegten zusätzliche Informationen zur Verfügung und

ii) macht in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 den Antrag, relevante stützende Informationen und alle vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Informationen öffentlich zugänglich.

(2) Die Behörde veröffentlicht in Absprache mit der Kommission ausführliche Leitlinien für die Erstellung und Einreichung von Anträgen, wobei sie die Standarddatenformate — soweit vorhanden — gemäß Artikel 39f der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der entsprechend gilt, berücksichtigt.

24

Artikel 9

Beantragung der Zulassung eines neuen Stoffes

Artikel 19

Zugang der Öffentlichkeit

▼M2

Artikel 20

Vertraulichkeit

EU-Verordnung: 2017/625
amtliche Kontrollen und Dazugehörige

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

►M3 Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 L 357 27 8.10.2021

- Überwachung Muscheln
- Identifizierung Waren und Sendungen

DVO und DelVO zur VO 2017/625
(Stand 10.05.2022)

Nach Jahr des Dokuments
- 2022 (16)
- 2021 (66)
- 2020 (31)
- 2019 (47)
- 2018 (3)

EU-Verordnung: 2022/1616
Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (15.09.2022)

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

-->Ergänzung zu VO 1935/2008→Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 2 gelten ab dem 10. Oktober 2024.

geeigneten Recyclingtechnologie
- Recyclingverfahren wurde gegebenenfalls **zugelassen**;
- Recycling und die Verwendung von recyceltem Kunststoff zur Herstellung von Materialien und Gegenständen aus recyceltem Kunststoff erfüllen die allgemeinen Anforderungen der Artikel 6, 7 und 8, ergänzt durch die **Spezifikationen** und **Anforderungen an die Technologie** in Anhang I Tabelle 1 Spalte 8…

- neuartigen Technologie gemäß Artikel 3 Absatz 6, die gemäß Kapitel IV
- Werden die Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff mit einer neuartigen Technologie hergestellt, müssen die Anforderungen der Artikel 10 bis 13 erfüllt sein.

EU-Verordnung: 2022/1616
Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

- Unionsregister
  - die **Dekontaminierungsanlage**, in der der recycelte Kunststoff hergestellt wurde, die Anschrift des Recyclingbetriebs und die Identität des Recyclers, der ihn betreibt;
  - das angewandte zugelassene **Recyclingverfahren**, wenn die angewandte geeignete Recyclingtechnologie die Zulassung von Recyclingverfahren erfordert;
  - die **Bezeichnung des verwendeten Recyclingsystems**, die Identität der für sein Management zuständigen Stelle und die verwendeten Kennzeichnungen, wenn die angewandte Recyclingtechnologie die Verwendung eines Recyclingsystems erfordert;
  - die **Bezeichnung der neuartigen Technologie**, wenn bei der Herstellung des recycelten Kunststoffs eine neuartige Recyclingtechnologie zum Einsatz kommt.
- Status des zugelassenen Recyclingverfahrens, falls relevant, nicht „ausgesetzt“ oder „widerrufen“.
- In dem Register gemäß Artikel 24 lautet der Status der für die Herstellung verwendeten Dekontaminierungsanlage nicht „ausgesetzt“.

EU-Verordnung: 2022/1616

Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

(2) Der in Verkehr gebrachte recycelte Kunststoff muss von einer Konformitätserklärung gemäß Artikel 29 begleitet werden.
(3) An Verarbeiter gelieferte Behälter aus recyceltem Kunststoff sind zu kennzeichnen. Auf dem Etikett muss sich das in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 festgelegte Symbol befinden, gefolgt von:
a) dem Symbol

RIN

und der Registriernummer der Dekontaminierungsanlage, in der der recycelte Kunststoff hergestellt wurde, gemäß Artikel 24,
b) dem Symbol

Batch No

gefolgt von der Chargennummer,
c) dem Massenanteil des Recyclatgehalts,
d) dem maximalen Massenanteil des Recyclatgehalts, den die fertigen Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die den recycelten Kunststoff enthalten, aufweisen dürfen, wenn dieser weniger als 100 % beträgt, und e) dem Symbol nach ISO 7000 mit der Referenznummer 1641, wenn die in Absatz 2 genannte Erklärung zusätzliche Anweisungen enthält.

(4) Die in Absatz 3 genannten Etiketten müssen jederzeit deutlich lesbar und fest an einer sichtbaren Stelle angebracht sein. Die Mindestschriftgröße auf den Etiketten beträgt mindestens 17 Punkt (6 mm) auf Behältern, deren größte Abmessung kleiner als 75 cm ist, 23 Punkt auf Behältern, deren größte Abmessung zwischen 75 cm und 125 cm liegt, und 30 Punkt auf Behältern, deren größte Abmessung über 125 cm liegt. (5) Abweichend von Absatz 4 kann die Kennzeichnung von in Anlagen oder auf Fahrzeugen fest montierten Behältern entfallen.

Auswahl DelVO&DVO

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

DelVO 2019/625 Eingang von Sendungen: Rev 08.04.2021
DVO 2020/625 Verstärung amtliche Kontrollen: Rev. 07.05.2020
DVO 2020/2235 Veterinärbescheinigungen: Rev. 30.12.2020
Del2019/2125 Verpackungen aus Holz und Maßnahmen: Rev 12.12.2019

Diverse
- Bio/Öko
- Grenzkontrollen
- Kontrollen
- Einfuhr
- Trichinen
- Brexit
- Benennung amtlicher Labore
- Mindesthäufigkeit Kontrollen Tiergesundheit

Rechtsschwerpunkte DE seit 2020

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

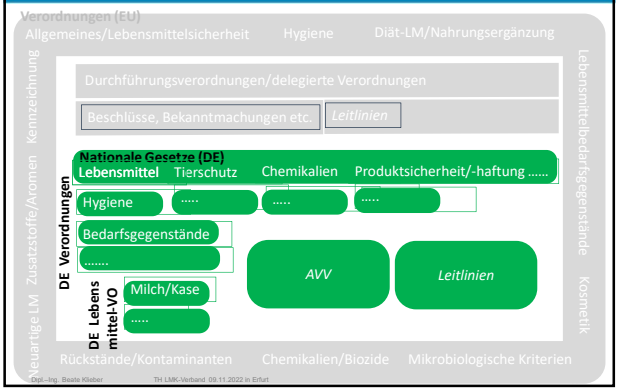

Rückschau 2018
ran an den Fisch……..

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

QM-Werkzeugkasten->Fischgräten-Diagramm

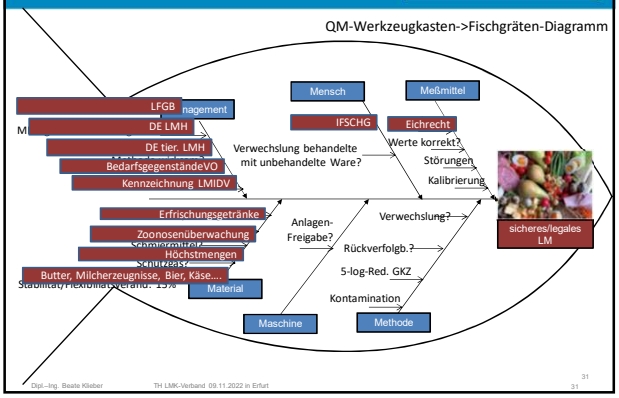

LFGB (4. Gesetz zur Änderung LFGB)

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

- Begriffsbestimmungen
- Verweise auf EU-Recht zur LM-Sicherheit
- LM-Zusatzstoffe – Anpassung an EU-Zusatzstoffrecht
- §§ 6 und 7 aufgehoben
- gleichgestellte Stoffe aufgehoben, aber VO-Ermächtigung und ÜbergangsG (Artikel 2)
- Abschnitt Überwachung neu gefasst (Anpassung an OCR)
- § 40 Abs. 1a nur zwei kleine Änderungen zu Nr. 3
  1. Strafverfahren „erst recht“
  2. Hygieneverstöße auch ohne LM-Nennung
- **Maßnahmen (§ 39 und § 39a neu)**
- Überwachung Internethandel
  1. **anonyme Probenahme (§ 43a neu)**
  2. **Unterrichtung von Telemedien-Diensteanbietern (z.B. Amazon) über Schnellwarnmeldungen RASFF/RAPEX (§ 38b neu)**

LFGB (4. Gesetz zur Änderung LFGB)

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

- Rückverfolgbarkeit (§ 44 LFGB)
- Konkretisierung bzgl. Form- und Fristvorgaben (unbestimmt!)

Entwurf §44 (3) Stand 27.05.2020 (RV-Info)

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten für den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer geboten erscheint und es mit den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken vereinbar ist.“

Verordnung….
Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts Vom 19. Juni 2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2020 mit Anpassungen zu:

i. Änderung der Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern
ii. Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
iii. Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung

Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung - LMIDV

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

….ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011…..

§ 4 Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von nicht vorverpackten Lebensmitteln beim Inverkehrbringen oder Abgeben
§ 4a Erweiterte Nährwertkennzeichnung
§ 5 Verkehrs- und Abgabeverbot
§ 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung - LMZDV

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

Kennzeichnung von Speisen und Getränken in der Gastronomie

Kennzeichnung von Zusatzstoffen wie die der Allergene
Es darf auch mündlich informiert werden, wenn:

- die erforderlichen Angaben den Gästen auf deren Nachfrage unverzüglich vor dem Kauf oder der Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt werden.
- eine schriftliche Aufzeichnung über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zusatzstoffe vorliegt, die für die zuständige Behörde und auf Nachfrage der Gäste leicht zugänglich ist („**Kladde**“ oder elektronisches Informationsangebot).
- bei den betreffenden Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte an gut sichtbarer Stelle, deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass die erforderlichen Angaben mündlich bereitgestellt werden und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist.

Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung - LMZDV

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

Obst und Gemüse mit behandelter Oberfläche
Die Zusatzstoffkennzeichnung von unverpacktem Obst und Gemüse, bei dem eine Oberflächenbehandlung mit den Zusatzstoffen E 445, E 471, E 473, E 474, E 901 bis E 905 und E 914 erfolgte, kann die Deklaration in gleicher Weise wie bei der Abgabe sonstiger loser Ware (Käse, Wurst, Speisen und Getränke) mit der Angabe „gewachst“ in der „Kladde“ erfolgen (gemäß §5 (6)).

Kennzeichnung alkoholhaltiger Getränke mit mehr als 1,2 Vol.%-Alkohol
Nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV, Artikel 16 (4) muss auf dem Etikett von in Flaschen abgefüllten alkoholhaltigen Getränken mit mehr als 1,2 Vol.% Alkohol kein Zutatenverzeichnis stehen. Dennoch sind hier beim Zusatz bestimmter Zusatzstoffe nach der neuen Verordnung bestimmte Angaben auf dem Etikett verpflichtend (gemäß §5 (5)):

- Farbstoffen als Zusatzstoff: Angabe „mit Farbstoff“,
- Konservierungsmitteln als Zusatzstoff: Angabe „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“,
- Antioxidationsmitteln als Zusatzstoff: Angabe „mit Antioxidationsmitteln“.

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (GFlFleischV)

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

§ 3 Verbot des Inverkehrbringens
§ 4 Kennzeichnung von Geflügelfleisch
§ 6 Vorschriften für Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe
§ 7 Analyseverfahren zur Feststellung des Wassergehaltes, Gegenanalyse

Fertigpackungsverordnung (FPackV)

Freistaat Thüringen Landesamt für Verbraucherschutz

- seit 01. Dezember 2020 in Kraft
- Anpassung des Fertigpackungsrecht an europäische Entwicklungen und an nationale Änderungen im Mess-und Eichrecht anzupassen.
  Begrifflichkeiten
  Konkretisierungen
  Übersichtlicher strukturiert
- § 2 Nr. 10 der Zeitpunkt der Herstellung konkretisiert.
  - Zeitpunkt, in dem das Erzeugnis mit der Umverpackung vereint und diese geschlossen wird sowie die erforderlichen Kennzeichnungsmerkmale aufgebracht werden. Abweichende Herstellungszeitpunkte (Räucherwaren, schnittfeste Rohwürste, Speiseeis oder Obst-und Gemüsekonserven in Anlage 2 aufgelistet)
  - festgelegten Werte für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge in tabellarischer Form
- §38 Regelung bezüglich der Schriftgröße für Füllmengenangaben.
  Bei Sammelpackungen ist künftig nach § 38 Abs. 4 eine einheitliche Schriftgröße von mindestens 4 mm anzugeben.

AVV Rahmenüberwachung

- Neufassung Ende Januar 2021
- Regelkontrollfristen für viele Unternehmen verringert.
- neuer Punkteschlüssel der AVV Rüb

- führt dazu, dass alle Betriebe mit einer Kontrollhäufigkeit von mehr als einer Routinekontrolle im Jahr (Risikoklassen 1-5) automatisch und ohne eigenes Zutun eine Stufe nach oben rutschen. Damit werden auch Gaststätten und Imbissbetriebe, in denen viele Verstöße festgestellt werden, **seltener planmäßig kontrolliert** werden.

Newsletter:

Newsletter | Behr's Verlag (behrs.de)
Newsletter der Fachgruppe QM und Lebensmittelrecht der ZHAW - Nr. 213, November 2021

Newsletter - cibus Rechtsanwälte -cibus Rechtsanwälte (cibus-recht.de)
Ratgeber Recht | juravendis Rechtsanwaltskanzlei
News - GPKH Rechtsanwälte (ehem. KWG)
Krohn | juve.de

Quellen:

Online Cliparts über BING
Rechtsetzung der Europäischen Union – Wikipedia
Beschluss (EU) – Wikipedia
Gesetz – Wikipedia
Verwaltungsvorschrift – Wikipedia
Neue Regeln zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen in der Gastronomie und bestimmter Lebensmittel (lwk-rlp.de)
Eur-Lex
Gesetze im Internet
Verwaltungsvorschriften im Internet

Die vollständige Quellenlage liegt beim Autor vor.